



# **EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD**

## **Pflanzordnung**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeeigene Pflanzflächen	2
Art. 2	Vertragsdauer	2
Art. 3	Platzzuteilung	3
Art. 4	Auflösung Mietvertrag	3
Art. 5	Bepflanzung	3
Art. 6	Aufenthalt Unbefugter	3

## II. ORDNUNG

Art. 7	Ordnung und Ruhe	3
Art. 8	Sonntagsarbeit	3
Art. 9	Treibhäuschen	4
Art. 10	Herbstaufräumung	4
Art. 11	Gartenwerkzeuge	4
Art. 12	Wasserbehälter	4
Art. 13	Benützbarer Weg	4
Art. 14	Bepflanzung	4
Art. 15	Tierhaltung	4
Art. 16	Zuwiderhandlung	5
Art. 17	Gartenabfälle, Grünabfuhr	5

## III. PÄCHTERVEREINIGUNG

Art. 18	Pächtervereinigung	5
---------	--------------------	---

## IV. KOSTEN

Art. 19	Kosten für Parzelle	5
Art. 20	Depotgeld	5

## V. INKRAFTTRETEN

Art. 21	Inkrafttreten	6
---------	---------------	---



Pflanzordnung  
für die gemeindeeigenen Pflanzflächen

---

Um eine geordnete und sinnvolle Betätigung auf den Pflanzflächen zu gewährleisten, werden nachstehende Rahmenbedingungen erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeeigene Pflanzflächen sind:

*Gemeindeeigene  
Pflanzflächen*

- Sportplatz Feld
- Sälistrasse
- Schulstrasse

und sind aufgeteilt in einzelne "Pflanzplätze".

Art. 2 <sup>1</sup> Die vorgenannten Flächen gelten als Landreserven für Bauten und Anlagen gemäss geltender Zonenplanung.

*Vertragsdauer*

<sup>2</sup> Der Pachtvertrag hat somit Gültigkeit auf ein Jahr und gilt ohne erfolgte Kündigung durch die Gemeinde jeweils automatisch um ein Jahr verlängert.

<sup>3</sup> Der Mieter hat kein Anrecht auf Entschädigung für geleistete Arbeit und getätigte Investitionen bei einer allfälligen Kündigung infolge Eigengebrauch durch die Gemeinde.

- |        |   |                              |
|--------|---|------------------------------|
| Art. 3 | <p><sup>1</sup> Pflanzplätze werden nur an EinwohnerInnen der Gemeinde Schönenwerd abgegeben. BewerberInnen haben sich auf der Gemeindeverwaltung anzumelden.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuteilung erfolgt nach Absprache mit der Pächtervereinigung. Vorgesehen ist pro Bewerber eine Einheit (Parzelle).</p> | <i>Platzzuteilung</i>        |
| Art. 4 | <p><sup>1</sup> Der Pflanzplatz ist bei Auflösung des Mietvertrages in geräumtem Zustand der Gemeinde zu übergeben. Es erfolgt eine Abnahme durch die Pächtervereinigung.</p> <p><sup>2</sup> Bei nicht erfolgter Räumung erfolgt dieselbe auf seine/ihre Kosten durch den Werkhof.</p>                     | <i>Auflösung Mietvertrag</i> |
| Art. 5 | Die Anlage dient ausschliesslich der Bepflanzung wie Gemüse, Beeren und Blumen. Bei der Bepflanzung ist Rücksicht auf die Nachbarparzelle zu nehmen.  | <i>Bepflanzung</i>           |
| Art. 6 | Unbefugte haben auf den Pflanzplätzen nichts zu suchen.   | <i>Aufenthalt Unbefugter</i> |

## II. ORDNUNG

- |        |  |                         |
|--------|--|-------------------------|
| Art. 7 | Die Benützer der Pflanzplätze haben für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. | <i>Ordnung und Ruhe</i> |
| Art. 8 | Sonntagsarbeit ist auf das absolute Notwendige zur Pflege der Kulturen zu beschränken.               | <i>Sonntagsarbeit</i>   |

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| <p>Art. 9    <sup>1</sup> Gestattet ist ein Treibhäuschen mit Plastik verkleidet. Die Höhe ist auf maximal 180 cm zu beschränken und der seitliche Abstand zur Gehwegmitte beträgt mindestens 50 cm.</p> <p>          <sup>2</sup> Die Grösse der Treibhäuschen oder Sitzflächen dürfen 1/3 der Parzelle nicht überschreiten.</p> | <p><i>Treibhäuschen</i></p>    |
| <p>Art. 10    Der Pflanzplatz ist auf Ende Oktober sauber aufzuräumen. Abdeckungen und Verkleidungen in Plastik sind zu entfernen.</p>  | <p><i>Herbstaufräumung</i></p> |
| <p>Art. 11    Gartenwerkzeuge sind in eigenem Interesse unter Verschluss zu halten (hölzerne Geschirrkisten).</p>   | <p><i>Gartenwerkzeuge</i></p>  |
| <p>Art. 12    Wasserbehälter müssen mindestens 80 cm über Boden hinausragen.</p>  | <p><i>Wasserbehälter</i></p>   |
| <p>Art. 13    Zwischen zwei Anlagen ist ein gemeinsam benützbarer Weg anzulegen. Einfriedungen und Abschränkungen entlang dieses Weges sind nicht gestattet.</p>  | <p><i>Benützbarer Weg</i></p>  |
| <p>Art. 14    <sup>1</sup> Bei der Höhe der Bepflanzung ist auf die Nachbarparzelle Rücksicht zu nehmen und entsprechend Distanz zu wahren.</p> <p>          <sup>2</sup> Das Setzen von Bäumen und grosswüchsigen Sträuchern ist untersagt.</p>  | <p><i>Bepflanzung</i></p>      |
| <p>Art. 15    Die Tierhaltung ist untersagt.</p>  | <p><i>Tierhaltung</i></p>      |

Art. 16 Werden die Bestimmungen dieser Pflanzordnung nicht eingehalten, kann nach erfolgter Mahnung an den Pächter/die Pächterin der Vertrag ohne Entschädigungsansprüche auf Ende Jahr gekündigt werden. *Zuwiderhandlung*

Art. 17 Gartenabfälle sind zu kompostieren oder der Grünabfuhr mittels entsprechender Marke mitzugeben. Es ist untersagt, Holz und Gartenabfälle zu verbrennen. *Gartenabfälle  
Grünabfuhr*

### III. PÄCHTERVEREINIGUNG

Art. 18 Wo eine Pächtervereinigung (3 Personen) besteht, tritt sie als Aufsichtsorgan der Gemeinde auf. Sie betreut die Anlage auf Ordnung und Sauberkeit und ist besorgt für die Einhaltung der Pflanzordnung und Übergabe des Pflanzplatzes an den neuen Mieter/die neue Mieterin. *Pächtervereinigung*

### IV. KOSTEN

Art. 19 Die jährlichen Kosten für die Parzelle betragen pro Einheit (1 Are) Fr. 20.--. Die Pachtmiete wird dem/der PächterIn per 10. Januar in Rechnung gestellt (zahlbar innert 30 Tagen). Mit der Bezahlung des Mietbetrages gilt der Vertrag als automatisch verlängert. *Kosten für Parzelle*

Art. 20 <sup>1</sup> Für Neumieter ist mit der Vertragsunterzeichnung gleichzeitig ein Depotgeld in der Höhe von Fr. 100.-- zu entrichten. *Depotgeld*  
<sup>2</sup> Eine Rückzahlung erfolgt ohne Zinsvergütung nach ordnungsgemässer Rückgabe des Pflanzplatzes.

## V. Inkrafttreten

Art. 21 <sup>1</sup> Diese Pflanzordnung tritt auf den 1.1.2001 in Kraft.

*Inkrafttreten*

<sup>2</sup> Alle dieser Ordnung widersprechenden Punkte sind somit bis spätestens Ende 2000 in Ordnung zu stellen.

Genehmigt durch den Gemeinderat Schönenwerd am 26. September 2000

Die Gemeindepräsidentin  
E. Gassler-Leuenberger

Der Gemeindeschreiber  
T. Fässli